



Haus- und Benutzungsordnung des Haus der Jugend

§1 Allgemeines

(1) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Einbeck und stellt hauptsächlich ein Angebot der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII dar. Dieser ist der Vorrang einzuräumen. Außerdem soll das Haus der Jugend für kulturelle Aktivitäten der Stadt Einbeck genutzt werden können. Die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit soll durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen nicht beeinträchtigt oder verzögert werden.

(2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Personen (Nutzenden und Besuchenden) verbindlich, die sich im Haus der Jugend oder auf dem zur Haus der Jugend gehörenden Gelände befinden.

§2 Nutzungsart

(1) Das Haus der Jugend steht für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, für Vereine und Verbände sowie für städtische Veranstaltungen zur Verfügung. Des Weiteren besteht im Haus der Jugend die Möglichkeit, Theater- und Musikaufführungen sowie vergleichbare kulturelle Veranstaltungen mit geringem Platzbedarf durchzuführen. Auch Veranstaltungen in Kooperationen mit den hiesigen Schulen sind in den Räumen des Hauses der Jugend zugelassen. Das Haus der Jugend kann von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen für Veranstaltungen im Rahmen des Vereins- oder Satzungszwecks kostenpflichtig genutzt werden.

(2) Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen. Eine Überlassung der Räume an Nutzende, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

(3) Ferner ist eine Nutzung durch Gewerbetreibende für kommerzielle Veranstaltungen und an als Nutzende des Haus der Jugend angemeldete ortsansässige Gastronomen sowie auch für private Feiern unzulässig.

§3 Vergabe

(1) Das Haus der Jugend wird bei Veranstaltungen durch die Stadt Einbeck (Sachgebiet II.2 Bildung, Familie, Soziales) vergeben. Das Sachgebiet II.2 hält eine/n feste/n verantwortliche/n Ansprechpartner/-in vor, führt einen Belegungsnachweis (Terminkalender) und regelt den Einsatz des Hausmeisters / der Hausmeisterin für das Haus der Jugend im Zusammenhang mit den Nutzungen. Die Vergabe erfolgt unter der Priorität der Einhaltung der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII.

(2) Laufend wiederkehrende Termine von Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft sind vorrangig zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der/die Träger-/in eine Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter des Haus der Jugend zu vereinbaren ist, entscheidet die / der Bürgermeister/-in endgültig über die Vergabe.

§4 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung des Haus der Jugend im Rahmen der Nutzungsordnung ist grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail an: *hausderjugend@einbeck.de* bei der Stadt Einbeck zu beantragen. Dabei sind Art und Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauzeiten detailliert anzugeben. Städtische Fachbereiche haben Zeitpunkt, Art, Zweck und Ziel (Repräsentationsbedarf, Art der Bewirtung, Anzahl der Personen, benötigte Gegenstände usw.) der Veranstaltung so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§5 Allgemeine Nutzerpflichten

Der / Die Nutzer/-in verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der Räume und Einrichtungen einschließlich des Mobiliars und sonstigen Zubehörs. Die Nutzung ist nur für die genehmigte Veranstaltung zulässig. Dabei ist auf die besonderen Gegebenheiten des Hauses der Jugend wie das Mobiliar, Wandbemalungen, Bühnenteile, Ton- und Lichanlage ganz besondere Rücksicht zu nehmen. Eine dauerhafte Veränderung der Räumlichkeiten ist unzulässig.

§6 Besondere Bestimmungen für Nutzungen durch Dritte

(1) Der/ die Nutzer/-in muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit der Stadt Einbeck die Details der Veranstaltung abstimmen.

(2) Er / Sie hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle ggfs. notwendig werden- den gesetzlichen Anmeldungen vorzunehmen, Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (z.B. Gaststättenrecht, Lärmschutzrichtlinien, Nichtraucherschutz, Straßenverkehrsrecht). Er / Sie verpflichtet sich, mit der Stadt Einbeck rechtzeitig vorher den Verlauf der Veranstaltung genau abzusprechen.

(3) Bei Vergabe des Hauses der Jugend an Dritte ist bei Übernahme und Rückgabe der Örtlichkeit ein Protokoll zu fertigen, das vom Nutzer / von der Nutzerin und vom Hausmeister / von der Hausmeisterin zu unterzeichnen ist.

(4) Aufgrund der baulichen Begebenheiten dürfen sich im Café des Hauses der Jugend höchstens **100** Personen gleichzeitig aufhalten. Der / Die Nutzer/-in hat durch geeignete Kontrollen dafür zu sorgen, dass diese Höchstzahl zu keiner Zeit überschritten wird.

(5) Der / Die Nutzer/-in hat der Stadt Einbeck die Aufstellung eigener Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Einbeck keinerlei Haftung. Geplante Wand- und Deckenverkleidungen sowie die evtl. Dekorationen müssen mindestens aus schwer entflammaren Baustoffen (B1)

bestehen und dürfen nicht brennend abtropfen (siehe NBauO und Durchführungsbestimmung zur NBauO). Für zusätzliche Brandlasten sind die entsprechenden Löschmittel (Schaumfeuerlöscher) bereitzuhalten.

(6) Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Gebäude ist untersagt. Das Verwenden von offenem Feuer und das Rauchen sind untersagt.

(7) Jede Art von Werbung innerhalb des Hauses der Jugend, an den Außenwänden bzw. im unmittelbaren Eingangsbereich bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Einbeck.

§7 Hausrecht

(1) Die Ausübung des Hausrechts obliegt den zuständigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Stadt Einbeck oder den durch sie beauftragten Personen.

(2) Diese üben gegenüber dem Nutzer / der Nutzerin und neben dem Nutzer / der Nutzerin gegenüber den Besuchenden das Hausrecht aus.

(3) Den zuständigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Stadt Einbeck ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren. Ihnen sind die zur Durchführung ihrer Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§8 Haftung der Stadt Einbeck und des Nutzenden

(1) Die Stadt Einbeck haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für das Versagen technischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse.

(2) Der / Die Nutzer-/in haftet der Stadt Einbeck für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner / ihrer Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen sowie Auf- und Abbauarbeiten den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt

Einbeck zugefügt oder an den Räumen bzw. Einrichtungen des Hauses der Jugend verursacht werden. Der / Die Nutzer-/in verpflichtet sich, jeden Schaden der Stadt Einbeck unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der / Die Nutzer-/in hat die Stadt Einbeck von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite aus Anlass der Veranstaltung einschl. der Proben, Auf- und Abbauarbeiten sowie Vorbereitungen erhoben werden, freizustellen.

§9 Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung

- (1) Der / Die Nutzer-/-in hat der Stadt Einbeck auf Verlangen zur Abdeckung der o.a. Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflichtversicherung) nachzuweisen.
- (2) Des Weiteren kann die Stadt Einbeck für Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Hauses der Jugend sowie ihrer Einrichtungen besteht, die Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§10 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- (2) Der / Die Veranstaltende hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

§11 Nutzung der Probenräume

- (1) Die Vergabe der Musikräume im Haus der Jugend erfolgt über den Verein JIMIE – Jugendinitiative Musik in Einbeck. JIMIE hält eine/n feste/n verantwortliche/n Ansprechpartner-/-in vor, führt einen Belegungsnachweis (Terminkalender) und regelt den Einsatz elektrischer Geräte mit dem Hausmeister / der Hausmeisterin für das Haus der Jugend im Zusammenhang mit den Nutzungen. Die Notwendige elektrische Überprüfung der Endgeräte wird von den Nutzenden selbst bezahlt.
- (2) Die Nutzung der Musikräume wird monatlich mit **30 €** Betriebskosten berechnet.

§12 Nutzungsentgelt und Kostenersatz

- (1) Bei Veranstaltungen von Dritten hat der / die Nutzer-/-in für die Überlassung des Hauses der Jugend ein Nutzungsentgelt inkl. Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) zu zahlen.

Das Nutzungsentgelt ist für die Zeit der tatsächlichen Nutzung einschließlich Auf- und Abbauzeiten grundsätzlich im Voraus zu entrichten und beträgt

a) für Vereine, Verbände und sonstige Institutionen

	Inklusive Technik z.B. Licht- und Tontechnik*
Bis zu 1 Tag	60 €
Bis zu 2 Tage	120 €
Bis zu 3 Tage	180 €

* Inklusive Betriebskosten

b) Sollte eine Küchenbenutzung gewünscht sein, so kann die Küche des Haus der Jugend genutzt werden. Hierfür fällt pro Nutzung eine Gebühr von **30 €** an.

(3) Neben der Nutzungsgebühr kann die Hinterlegung einer Kautions von bis zu 2.000 € verlangt werden.

(4) Neben der Nutzungsgebühr sind von dem / der Nutzer/-in bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen durch Mitarbeiter/-innen der Verwaltung und des Baubetriebshofes für Auf-, Abbauarbeiten und Reinigungsarbeiten während oder nach der Veranstaltung die anfallenden Lohnkosten in Höhe der maßgebenden Lohnkostensätze nach TVöD zu entrichten.

(5) Außerdem ist der / die Nutzer/-in zum Ersatz der Kosten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Stadt Einbeck beschafften Gegenstände etc. verpflichtet (Dekoration, technische Anlagen, Verpflegung u.a.).

§15 Kostenbefreiung

(1) Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen kann die Nutzungsgebühr und / oder die Zahlung der Betriebskosten erlassen werden, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden.

Die Betriebskosten belaufen sich auf: **30 €** gem. dem in § 11 Abs. 1 a) dargestellten Tarif

(2) Auf Antrag kann politischen Parteien für Veranstaltungen i. S. d. § 2 Abs. 2, die in einem Zeitraum von acht Wochen vor einer Wahl stattfinden, Entgeltbefreiung exkl. der Betriebskosten gewährt werden.

(3) Für kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder gesellschaftliche Vereinigungen oder Gruppen, denen die Benutzung des Haus der Jugend in regelmäßigen Zusammenkünften überlassen wird, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, entfällt der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 11 exklusive der Betriebskosten. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die Veranstaltungen Eintrittsgelder oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Verein bzw. die Gruppe erzielt werden.

§14 Benutzung des Haus der Jugend

- (1) Der / Die Veranstaltende trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Stadt Einbeck ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (2) Der / Die Veranstaltende garantiert die Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung des Hauses der Jugend sowie der sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung. Bei der Bestuhlung und Betischung des Hauses der Jugend ist die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.
- (3) Die von der Stadt Einbeck beauftragten Personen haben das Recht, das Haus der Jugend jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Die Mitarbeitenden üben im Auftrag der Stadt Einbeck das Hausrecht aus, seinen / ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Der / Die Veranstaltende hat bei Sportveranstaltungen eine Sanitätswache bereitzustellen. Die Notwendigkeit bzw. der Umfang einer Brandsicherheitswache ist vom Veranstaltenden vorab mit dem Stadtbrandmeister zu klären. Außerdem hat er / sie zu gewährleisten, dass durch die Einteilung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern (Anhand der Personenanzahl der Veranstaltung mit dem Hausmeister / der Hausmeisterin zu besprechen) die Sicherheit des Betriebes, sowie die Sicherheit und Ordnung im Haus der Jugend jederzeit gewährleistet wird.
- (5) Die Stadt Einbeck übernimmt keine Haftung für die Funktion des Hauses der Jugend, sowie für Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstaltende eingebracht hat. Die Stadt Einbeck übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe.
- (6) Der / Die Veranstaltende ist für die Sicherheit der Parkplätze, des Festplatzes und der Zuwege verantwortlich. Die Stadt Einbeck übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache angebracht werden. Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Aufbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.
- (9) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der / die Veranstaltende selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb (insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit) nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen zu reinigen und zu trocknen.
- (10) Die technischen Einrichtungen, insbesondere Haustechnik, die Ton- und Lichtanlage sowie die Bühne dürfen nur von dem / der Hausmeister/in oder von

dessen / deren Beauftragten bedient werden. Die Einweisung erfolgt über ein Protokoll, welches von dem / der Veranstaltenden gegengezeichnet wird.

(11) Die Vereine und Verbände haben bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass vorgesehene Programmpunkte die Sicherheit und Ordnung im Haus der Jugend sowie der Stadt Einbeck nicht gefährdet.

(12) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstaltende dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner/-innen nicht über Gebühr gestört werden.

(13) Der / Die Veranstaltende hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. (siehe NVStättVO)

§15 Reinigung des Hauses der Jugend für sonstige Veranstaltungen

(1) Grundsätzlich sind die benutzten Bereiche des Hauses der Jugend inkl. Toiletten zu reinigen.

(2) Die Einrichtungsgegenstände sowie das Geschirr, welches aus der Küche des Hauses der Jugend zur Verfügung gestellt werden können, werden vor Beginn vor der Veranstaltung von dem / der Hausmeister/-in an einen / eine Verantwortliche/n des / der Veranstaltenden übergeben, der / die diese nach Abschluss an den / die Hausmeister/-in gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstaltenden zu ersetzen.

(3) Die Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung erfolgt in Absprache mit den Mitarbeitenden des Hauses der Jugend. Sofern im Übergabeprotokoll kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist, gilt die Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag um 11 Uhr.

(4) Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Hausmeister / die Hausmeisterin die Reinigung. Die Kosten der Reinigung hat der / die Veranstaltende zu erstatten.

(5) Bei Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand im Innen- oder im Außenbereich verursachen, werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§16 Widerrufsrecht der Stadt Einbeck

(1) Weichen die Nutzenden von dem angegebenen Zweck bzw. Inhalt der Veranstaltung ab, so kann die Stadt Einbeck die Erlaubnis widerrufen. Daher haben Nutzende jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Einbeck in folgenden Fällen die Nutzungserlaubnis widerrufen:

- wenn eine angemessene Haftpflichtversicherung - soweit gefordert - nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- wenn der Nachweis evtl. erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorliegt,
- wenn infolge höherer Gewalt das Haus der Jugend nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

§17 Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung auf www.einbeck.de in Kraft.

Einbeck, 28.03.2023

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin